



## INHALTSVERZEICHNIS

- **Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Bayerische Verwaltungsgericht München; Aufstellung der Vorschlagslisten**

### **Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Bayerische Verwaltungsgericht München; Aufstellung der Vorschlagslisten**

Im Herbst dieses Jahres werden die ehrenamtlichen Verwaltungsrichter beim Bayerischen Verwaltungsgericht München für die Amtsperiode 01.04.2020 bis 31.03.2025 neu gewählt. Diese wirken bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor den Kammern des Verwaltungsgerichts, die mit drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern besetzt sind, bei der mündlichen Verhandlung und Urteilsfindung mit gleichen Rechten wie die Berufsrichter mit. Der beim Verwaltungsgericht München zu bildende Wahlausschuss wird aus den Vorschlagslisten der Landkreise und kreisfreien Städte die notwendige Zahl der ehrenamtlichen Richter auswählen.

Um das Amt des ehrenamtlichen Richters kann sich jedermann unter Beachtung der nachfolgenden Punkte möglichst bald, spätestens aber bis zum 05.09.2019, beim Landratsamt Weilheim-Schongau bewerben. Im Sinne des Art. 21 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes (BayGlG) ist ein Zuwachs des Frauenanteils unter den Bewerbern erwünscht.

#### **I. Persönliche Voraussetzungen:**

- 1) Der/Die ehrenamtliche Richter/in muss Deutsche/r sein.
- 2) Er/Sie soll das 25. Lebensjahr vollendet haben und
- 3) er/sie soll seinen/ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks des Verwaltungsgerichts München haben (der Gerichtsbezirk entspricht dem Regierungsbezirk Oberbayern).

#### **II. Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen:**

- 1) Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt worden sind,
- 2) Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- 3) Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen,
- 4) Personen, die nachweisbar nicht die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung einzutreten.

#### **III. Zum Amt des ehrenamtlichen Richters soll nicht berufen werden,**

#### **wer**

- 1) in Vermögensverfall geraten ist,
- 2) gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
- 3) wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder als diesen Mitarbeitern gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

#### **IV. Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden:**

- 1) Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- 2) Richter,
- 3) Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
- 4) Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- 5) Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Wer ein solches Amt anstrebt und seinen Hauptwohnsitz im Landkreis Weilheim-Schongau hat, kann beim Landratsamt Weilheim-Schongau

- schriftlich (Postanschrift: Landratsamt Weilheim-Schongau, Sachbereich Z10.1, Postfach 1353, 82360 Weilheim),
- fernmündlich (Telefon: 0881/681-1399),
- oder per E-Mail (h.rehbehn@lra-wm.bayern.de)

den Bewerbungsbogen hierfür anfordern.

Die Anforderung muss dem Landratsamt **bis spätestens 14.08.2019** vorliegen. Interessenten mit dem Hauptwohnsitz außerhalb des Landkreises Weilheim-Schongau setzen sich bitte mit der für ihren Hauptwohnsitz zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt bzw. Kreisfreie Stadt) in Verbindung. Die Bewerber mögen bedenken, dass der Sitzungsdienst anstrengend und zeitaufwändig sein kann und deshalb entsprechende Anforderungen an ihre Gesundheit und zeitliche Verfügbarkeit gestellt werden. Zum ehrenamtlichen Richter berufene Personen müssen damit rechnen, dass sie im Jahr zu etwa zwölf Gerichtssitzungen einberufen werden.

Weitere Informationen finden Sie im Internet in der Broschüre „Richterliches Ehrenamt beim Verwaltungsgericht“ (www.vgh.bayern.de -> Ehrenamtliche Richter).

Mitteilungen an die Bewerberinnen und Bewerber über den Ausgang des Verfahrens sind voraussichtlich erst Ende 2019 / Anfang 2020 möglich, wenn das Bayerische Verwaltungsgericht München über die Auswahl entschieden hat.